



ZDK-Formulare: Sachmangelhaftung nach den neuen Regelungen ab 2022 (Stand: 01/2022)

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Die anliegenden Formulare wurden insbesondere für den **stationären Handel** konzipiert. Sie sind nach derzeitigem Erkenntnisstand sowie bestem Wissen und Gewissen für den Verkauf von Fahrzeugen und Teilen/Zubehör entwickelt worden. **Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.**

Hinweise für den Verwender der Formulare:

Nachdem der deutsche Gesetzgeber die europäische Warenkaufrichtlinie (EU/2019/771) sowie die europäische Richtlinie EU/2019/770, die Regelungen über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen enthält, in nationales Recht umgesetzt hat, müssen gewerbliche Verkäufer **gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB** zum einen diverse vorvertragliche Informationspflichten erfüllen, um sich später auf bestimmte Vereinbarungen berufen zu können oder damit ihnen bestimmte gesetzliche Regelungen zu Gute kommen, und zum anderen zum Beispiel abweichende Vereinbarungen über die objektiven Anforderungen der Kaufsache oder über die Vereinbarung einer Verjährungsfristverkürzung beim Verkauf gebrauchter Waren (Fahrzeuge oder Teile) im Vertrag ausdrücklich und gesondert treffen.

Vorvertragliche Informationspflichten

Gewerbliche Verkäufer müssen bei der vorvertraglichen Information des Verbrauchers über bestimmte Umstände keine echten formalen Anforderungen beachten. Ausreichend ist, dass der Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben informiert wird.

Allerdings ist der Verbraucher in einigen Fällen „**eigens**“ von bestimmten Umständen in Kenntnis zu setzen.

Davon betroffen sind Vereinbarungen darüber, dass

- ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht (= negative Beschaffenheitsvereinbarungen).
- die gesetzliche Aktualisierungspflicht für die digitalen Elemente der Kaufsache oder digitale Produkte ausgeschlossen wird.
- die Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Sachen verkürzt wird.

Der Begriff „**eigens**“ ist dem BGB bislang fremd. Nach dem Willen des Gesetzgebers steht lediglich fest, dass die vorvertragliche Informationspflicht des Verkäufers, nicht dadurch erfüllt werden kann, dass die Abweichung nur als eine von mehreren Eigenschaften der Kaufsache in der Produktbeschreibung aufgeführt wird. Erforderlich ist vielmehr eine individuelle Information.

Aus **Beweisgründen** empfiehlt es sich in jedem Falle, die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten, auf die sich der Verkäufer später berufen möchte, grundsätzlich **schriftlich** zu **dokumentieren**.

Abweichende Vereinbarungen über die objektiven Anforderungen der Kaufsache (= negative Beschaffenheitsvereinbarungen)

Möchte ein gewerblicher Verkäufer mit einem Verbraucher vor Mitteilung eines Mangels, also z.B. bei Vertragsschluss, wirksam negative Beschaffenheitsvereinbarungen treffen, muss der Verkäufer den Verbraucher nicht nur ordnungsgemäß vorvertraglich informieren, vielmehr müssen **diese Abweichungen im Vertrag** zudem **ausdrücklich und gesondert vereinbart werden**.

Zu der Frage, was genau unter der Formulierung „**im Vertrag**“ zu verstehen ist, werden unterschiedliche Rechtsansichten vertreten. Zum einen wird die Ansicht vertreten, dass negative Beschaffenheitsvereinbarungen in der Verbindlichen Bestellung oder im Kaufvertrag selber aufgenommen werden müssen, zum anderen wird aber auch vielfach – so auch vom ZDK – die Ansicht vertreten, dass es ausreicht, wenn der Verbindlichen Bestellung bzw. dem

Kaufvertrag **eine vom Verbraucher unterzeichnete „Anlage zur Verbindlichen Bestellung“ bzw. „Anlage zum Kaufvertrag“ beigefügt** wird, da diese dann Vertragsbestandteil wird. Um letzteres zweifelsfrei sicherzustellen, sollte daher **in der Verbindlichen Bestellung bzw. im Kaufvertrag darauf hingewiesen werden, dass die Anlage „(genaue Bezeichnung angeben)“ Vertragsbestandteil ist.**

„**Gesondert vereinbart**“ meint, dass die Abweichung optisch hervorgehoben werden muss, damit der Verbraucher sie bewusst in seine Kaufentscheidung einbeziehen kann. Das kann durch eine farbliche und/oder sonstige auffällige Gestaltung der Vereinbarung erreicht werden. Demgegenüber reicht es nicht aus, wenn negative Beschaffenheitsvereinbarungen neben zahlreichen anderen Vereinbarungen in die Verbindliche Bestellung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers aufgenommen werden.

Wirksame Vereinbarung einer Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Waren (Fahrzeuge oder Teile)

Vereinbarungen mit einem Verbraucher über eine Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf gebrauchter Waren können nicht mehr wie bisher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (z.B. in den Gebrauchtwagen- oder Teileverkaufsbedingungen) getroffen werden.

Stattdessen ist der Verbraucher beim Verkauf von Sachen mit digitalen Elementen oder Sachen, die keine digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, vorvertraglich ausdrücklich ordnungsgemäß über die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr zu informieren. Anschließend muss die Vereinbarung der Verjährungsfristverkürzung dann noch ausdrücklich und gesondert im Vertrag erfolgen. Dabei sind einerseits die Fälle zu benennen, in denen die Verkürzung der Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht gilt und andererseits etwaige Haftungsbegrenzungen aufzunehmen.

Demgegenüber können die Vertragsparteien für Mängel an digitalen Produkten vor oder bei Vertragsschluss keine wirksamen abweichenden Vereinbarungen über die Verjährungsfrist treffen.

Mehrere Vereinbarungen in einem Formular

Unterschiedliche Rechtsansichten bestehen zu der Frage, ob negative Beschaffenheitsvereinbarungen und Vereinbarungen über eine Verkürzung der Verjährungsfrist wirksam in einem einzigen Formular getroffen werden können.

Wer auf der sicheren Seite sein möchte, sollte getrennte Formulare verwenden.

Sofern sich der Verkäufer für eine Aufnahme der Vereinbarungen in einem einzigen Formular entscheidet, sollte er sich die einzelnen Vereinbarungen vom Verbraucher separat unterschreiben lassen. Ein solches Formular könnte sich der Verkäufer bei Bedarf, z.B. auf Basis der anliegenden Formulare, selber erstellen.

Vereinbarung eines Ausschlusses der gesetzlichen Aktualisierungspflicht beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“

Beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ (z.B. von Fahrzeugen, die mit Fahrassistenzsystemen ausgestattet sind, die für die Funktion des Fahrzeugs erforderlich sind) oder „digitalen Produkten“ (z.B. Fahrzeuge oder Ersatzteile, die digitale Inhalte und/oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, die für die Funktion des Fahrzeugs oder Ersatzteils aber nicht erforderlich sind) an einen Verbraucher hat der Gesetzgeber dem Verkäufer die Pflicht auferlegt, dem Verbraucher nach Vertragsschluss die „erforderlichen“ Aktualisierungen bereitzustellen. Unterlässt der Verkäufer dies, wird die Ware mangelhaft.

Um dies zu verhindern, besteht die Möglichkeit die gesetzliche Aktualisierungspflicht durch Vereinbarung mit dem Verbraucher auszuschließen. Hierzu ist erforderlich, dass der Verbraucher vor Vertragsschluss über den Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht informiert wird und eine entsprechende Vereinbarung hierüber ausdrücklich und gesondert im Vertrag vorgenommen wird.

Ausschluss der Beweislastumkehr beim Verkauf digitaler Produkte im Sinne der §§ 327 ff BGB wegen fehlender Kompatibilität der digitalen Umgebung des Verbrauchers

Die gesetzliche Vermutung des § 327k BGB, die eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Verkäufers bewirkt, gilt nicht, wenn entweder

- die digitale Umgebung des Verbrauchers mit den technischen Anforderungen des digitalen Produkts zur maßgeblichen Zeit nicht kompatibel war (Nr. 1) oder
- der Verkäufer nicht feststellen kann, ob die vorgenannten Voraussetzungen vorlagen, weil der Verbraucher eine hierfür notwendige und ihm mögliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt und der Verkäufer zur Feststellung ein technisches Mittel einsetzen wollte, das für den Verbraucher den geringsten Eingriff darstellt (Nr. 2).

Der **Ausschluss der Beweislastumkehr gilt allerdings nur unter der Voraussetzung**, dass der Verkäufer den Verbraucher vor Vertragsschluss klar und verständlich informiert hat,

- im Falle der Nr. 1 über die technischen Anforderungen des digitalen Produkts an die digitale Umgebung oder
- im Falle der Nr. 2 über die Obliegenheit des Verbrauchers.

Da vor Vertragsschluss nicht absehbar ist, ob oder welcher der o.g. Ausschlussgründe im Streitfall relevant sein kann, sollte der Verbraucher sowohl über die technischen Anforderungen des digitalen Produkts an die digitale Umgebung als auch über die notwendigen und dem Verbraucher möglichen Mitwirkungshandlungen informiert werden.

Information des Verbrauchers über die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder unsachgemäßen Installation bereitgestellter Aktualisierungen für beim Verkäufer erworbene Waren mit digitalen Elementen oder digitale Produkte

Sofern die Vertragsparteien beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“ keinen Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht vereinbart haben, sieht das Gesetz einen **Ausschluss der Mängelhaftung des Verkäufers** für den Fall vor, dass der Verbraucher es unterlässt, eine ihm ordnungsgemäß bereitgestellte Aktualisierung innerhalb angemessener Frist zu installieren und ein Mangel allein auf die fehlende Installation der Aktualisierung seitens des Verbrauchers zurückzuführen ist.

Allerdings greift dieser Haftungsausschluss zu Gunsten des Verkäufers nur dann ein, wenn der Verkäufer den Verbraucher sowohl über die Verfügbarkeit der Aktualisierung als auch über die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und die Unterlassung oder unsachgemäße Installation nicht auf einer dem Verbraucher bereitgestellten mangelhaften Installationsanleitung beruht.

Dem Verbraucher müssen **für jede einzelne Aktualisierung gesondert** hinreichend deutlich die Konsequenzen einer unterbliebenen Installation vor Augen geführt werden.

Liegen diese Voraussetzungen hingegen nicht vor, haftet der Verkäufer auch im Falle einer unterlassenen oder unsachgemäßen Installation der Aktualisierung seitens des Verbrauchers für daraus resultierende Mängel an den digitalen Elementen der Kaufsache oder für Produktmängel.

In der Praxis werden dem Verbraucher die o.g. Informationen voraussichtlich überwiegend auf digitalem Wege (z.B. per E-Mail) bekannt gegeben. Um den Zugang beim Verbraucher nachweisen zu können, sollten E-Mails aus Beweisgründen mit einem Bestätigungs-Link verbunden werden.

Das anliegende Formular kann für die Formulierung einer derartigen E-Mail als Muster herangezogen werden. Sollte sich der Verbraucher vor der durchzuführenden Aktualisierung im Betrieb des Verkäufers aufhalten, kann die Information auch vor Ort erfolgen und der Verbraucher sollte die Kenntnisnahme auf dem Formular durch seine Unterschrift bestätigen.

Weitere Informationen und ein umfassender Überblick über die neuen Regelungen zur Sachmängelhaftung können der ZDK-Broschüre „Sachmängelhaftung nach der „Schuldrechtsreform 2.0“ – Die neuen Regelungen ab 1. Januar 2022“ mit Stand: 10/2021 entnommen werden. Die Broschüre wurde auf der Internetseite des ZDK eingestellt und kann von Mitgliedsbetrieben auch bei den jeweiligen Landesverbänden angefordert bzw. auf deren Internetseite heruntergeladen werden.

Dokumentation der Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten beim Verkauf von Fahrzeugen oder Teilen/Zubehör

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

V E R B R A U C H E R	Vorname, Nachname Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort Telefon E-Mail
V E R K Ä U F E R	Firmenstempel o.ä.

Der Verbraucher bestätigt hiermit, dass er vor der Unterzeichnung der Verbindlichen Bestellung/des Kaufvertrages vom Verkäufer ausdrücklich über folgendes informiert wurde (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐	Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr style="background-color: #0056b3; color: white;"> <th style="width: 50%; padding: 5px;">Merkmal der Kaufsache, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht</th> <th style="width: 50%; padding: 5px;">Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td></tr> </tbody> </table> Sofern der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend sein sollte, sind weitere Abweichungen auf einem separaten Beiblatt zu dokumentieren. Auf diesem Beiblatt ist vom Käufer/Verbraucher per Unterschrift zu bestätigen, dass er über diese Abweichungen vorvertraglich vom Verkäufer informiert wurde.	Merkmal der Kaufsache, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht	Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware										
Merkmal der Kaufsache, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht	Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware												
☐	Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf von Gebrauchtwagen oder gebrauchten Ersatzteilen/Zubehör Die gesetzlich geregelte Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln einer Sache beträgt 2 Jahre. Hiervon abweichend wurde ich über folgendes informiert: Der Verkäufer wird die Kaufsache nur im Falle der Vereinbarung einer Verjährungsfrist von 1 Jahr für Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache verkaufen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr wird jedoch <u>nicht</u> für Schäden gelten, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er nur beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße												

	Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
☐	Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“ Beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ (z.B. von Fahrzeugen, die mit Fahrassistenzsystemen ausgestattet sind, die für die Funktion des Fahrzeugs erforderlich sind) oder „digitalen Produkten“ (z.B. Fahrzeugen oder Ersatzteilen, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, die für die Funktion des Fahrzeugs oder Ersatzteils aber nicht erforderlich sind) hat der Gesetzgeber dem Verkäufer die Pflicht auferlegt, Verbrauchern nach Vertragsschluss die „erforderlichen“ Aktualisierungen bereitzustellen. Allerdings hat der Gesetzgeber den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, hierüber abweichende Vereinbarungen zu treffen. Der Verkäufer wird die Kaufsache daher nur im Falle der Vereinbarung eines Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht an mich verkaufen.
☐	Ausschluss der Beweislastumkehr beim Verkauf „digitaler Produkte“ im Sinne der §§ 327 ff BGB wegen fehlender Kompatibilität der digitalen Umgebung des Verbrauchers Ich habe klare, verständliche und umfassende Informationen erhalten über: ➤ Die technischen Anforderungen des digitalen Produkts an die bei mir vorhandene digitale Umgebung Unter „digitaler Umgebung“ ist sowohl die bei mir vorhandene Hard- und Software zu verstehen als auch Netzverbindungen aller Art. ➤ Die Erbringung notwendiger und mir möglicher Mitwirkungshandlungen, die dem Verkäufer die Feststellung ermöglichen, ob der von mir reklamierte Mangel oder Defekt darauf zurückzuführen ist, dass meine digitale Umgebung zur maßgeblichen Zeit mit den technischen Anforderungen des digitalen Produkts kompatibel war oder nicht. Die Obliegenheit zur Erbringung derartiger Mitwirkungshandlungen meinerseits besteht nur für den Fall, dass der Verkäufer zur Feststellung ein technisches Mittel einsetzen will, das für mich den geringsten Eingriff darstellt.

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers

Vereinbarung mit einem Verbraucher über Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen

Anlage zur Verbindlichen Bestellung /zum Kaufvertrag vom |-----|

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

K Ä U F E R	----- Vorname, Nachname	V E R K Ä U F E R	Firmenstempel o.ä.
	----- Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort		
	----- Telefon E-Mail		

KAUFSACHE / WARE

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass die Kaufsache/Ware in folgenden Punkten von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht.

Merkmal der Kaufsache/Ware, auf das sich die abweichende Vereinbarung bezieht	Tatsächliche Beschaffenheit der Kaufsache/Ware
----- 	-----
----- 	-----
----- 	-----
----- 	-----

Ort, Datum

Unterschrift des Käufers/Verbrauchers

Ort, Datum

Unterschrift des Verkäufers

Vereinbarung mit einem Verbraucher über eine Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf von Gebrauchtwagen oder gebrauchten Ersatzteilen/Zubehör, die keine digitalen Produkte i.S.d. § 327 und § 327a BGB sind

Anlage zur Verbindlichen Bestellung / zum Kaufvertrag vom

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

K Ä U F E R	-----		V E R K Ä U F E R	-----	
	Vorname, Nachname				
	-----			-----	
	Straße, Haus-Nr.			PLZ, Ort	
-----		-----			
Telefon		E-Mail		Firmenstempel o.ä.	

Abweichend von der gesetzlich geregelten zweijährigen Verjährungsfrist vereinbaren die Vertragsparteien hiermit eine **Verjährungsfrist von 1 Jahr für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln der gebrauchten Kaufsache/Ware.**

Die Vereinbarung über die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 1 Jahr gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er nur beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Ort, Datum

Unterschrift des Käufers/Verbrauchers

Ort, Datum

Unterschrift des Verkäufers

